



Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111), Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Siselen vom 12. Dezember 2003 und Art. 16.2 und 16.3 des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 17. Juni 2013 folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung

Art. 1 – Zweck

¹ Die Spezialfinanzierung „Elektrizitätsversorgung“ dient der Sicherstellung des eigenwirtschaftlichen Betriebs der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde.

² Abgaben und Leistungen an die Gemeinde gemäss Art. 3 Gebührenreglement Elektrizitätsversorgung werden separat erhoben und an die Gemeinde abgeliefert. Sie sind von dieser Spezialfinanzierung nicht betroffen.

Art. 2 – Einlagen

¹ Der Gemeinderat eröffnet die Spezialfinanzierung "Elektrizitätsversorgung" durch:

- a. den vollständigen Übertrag des Saldos des Kontos Nr. 2281.00 Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung Siselen RE auf Konto 29004.01 (HRM2) und des Kontos Nr. 2281.06 Elektrizitätsversorgung WE auf Konto 29304.01 (HRM2)
- b. zukünftige Ertragsüberschüsse (Gewinne) aus der Elektrizitätsversorgung. Diese werden vollumfänglich in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Der Bestand der Spezialfinanzierung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der Anlagen und wird im Rahmen der Tarif und Preisgestaltung gemäss „Reglement über die allgemeinen Bedingungen und Lieferung elektrischer Energie“ festgelegt.

Art. 3 – Entnahmen

Der Gemeinderat entnimmt die Mittel zur Deckung zukünftiger Aufwandüberschüsse der Elektrizitätsversorgung der Spezialfinanzierung „Elektrizitätsversorgung“.

Art. 4 – Interne Verrechnungen

Zwischen der allgemeinen Verwaltung und der Elektrizitätsversorgung erbrachten Leistungen werden gegenseitig intern, verursachergerecht und nach betriebswirtschaftlich berechneten Grundsätzen, verrechnet.

Art. 5 – Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung abzüglich des aktivierten Verwaltungsvermögens der Elektrizitätsversorgung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz jährlich fest.

Art. 6 – Zuständigkeit

Für Beschlüsse für Ausgaben der Elektrizitätsversorgung gelten die ordentlichen Zuständigkeiten gemäss geltender Gemeindeordnung.

Art. 7 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Sig: M. Althaus

Sig: K. Eggimann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 28.10.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung gemäss Art. 37 GV) öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Erlach Nr. 43 vom 28.10.2016 publiziert.

Siselen, 30. Dezember 2016

Der Gemeindeschreiber:

Sig: K. Eggimann